



SafePort Precious Metals 95+ Fund

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs
Investmentunternehmen für andere Werte

(nachfolgend der „Fonds“)

Vollständiger Prospekt

1. Juli 2015



Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Benden
Tel: +423 / 3758333
Fax: +423 / 3758338
E-Mail: info@caiac.li



Landstrasse 340, FL-9495 Triesen
Tel: +423 / 390 01 75
Fax: +423 / 390 01 76
E-Mail: perfect@perfect.li

Inhaltsverzeichnis

1	Eckdaten des Fonds	3
2	Organisation.....	4
3	Allgemeine Informationen zum Fonds	6
4	Anlagegrundsätze	7
5	Anlagevorschriften	8
6	Risiken und Risikoprofile	10
7	Beteiligung am Fonds	12
8	Verwendung des Erfolgs.....	17
9	Steuervorschriften.....	17
10	Kommissionen und Kosten	18
11	Informationen an die Anleger.....	21
12	Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds	22
13	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	23

1 Eckdaten des Fonds

Grundinformationen			
Valoren – Nr.	10377007	WKN	A0YC4Y
ISIN	LI0103770074		
Als UCITS Zielfonds geeignet	Nein		
Errichtet auf	unbeschränkte Dauer		
Kotierung ja / nein (Angabe Börsenplatz)	Nein		
Rechnungswährung ¹	Euro		
Mindestanlage	Euro 5'000.--		
Erstausgabepreis	Euro 95.74		
Bewertungstag ²	Donnerstag		
Bewertungsintervall	Wöchentlich		
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Donnerstag		
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember		
Erfolgsverwendung ³	THES		
Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger			
Maximale Ausgabekommission	0 % bis 6.5 % möglich		
Maximale Rücknahmekommission	Keine		
Zahlstellengebühr	0.20 % (min. 60.-, bzw. 120.- bei Sacheinlagen, max. 1'000.- EUR) (bei Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen)		
Konversionsgebühr zwischen SafePort Funds	0.10 % (min. 30.-, max. 500.- EUR) zugunsten Zahlstelle		
Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds ^{4,5}			
Maximale Vermögensverwaltungskommission ⁶ (exkl. Risikomanagement- und Administrationsgebühr, Verwaltung Anteilsregister)	1.525 % p.a.		
Performance-Fee ⁷	5.0 %		
Hurdle Rate	Keine		
High Watermark	Ja		
Maximale Risikomanagement- und Administrationsgebühr ⁶ (exkl. Verwaltung Anteilsregister, Vermögensverwaltungskommission)	0.275 % p.a. oder Minimum CHF 25'000.-		
Maximale Depotbankgebühr ⁶	0.15 % p.a.		
Maximale Verwaltung Anteilsregister ⁶ (exkl. Vermögensverwaltungskommission, Risikomanagement- und Administrationsgebühr)	0.05% p.a.		

- 1 Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden.
- 2 Wenn der Bewertungstag und der 31. Dezember in dieselbe Kalenderwoche fallen, wird nur der NAV zum 31. Dezember berechnet.
- 3 THES = thesaurierend / AUS = ausschüttend.
- 4 Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.
- 5 Siehe 10.2.3 Abschnitt bezüglich Ausnahmen
- 6 Die effektiv belastete Kommission und Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise. Sonstige Details sind Ziffer 10 zu entnehmen. Diese können unter www.lafv.li oder der nationalen Vertriebsstelle bezogen werden.
- 7 Details siehe 10.2.7 Performance Fee. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt quartalsweise.

2 Organisation

2.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Fürstentum Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); <http://www.fma-li.li>.

2.2 Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen legen das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft fest. Der rechtlich relevante Inhalt des vereinfachten Prospekts bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde im Sinne des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ausreichend.

2.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, ihrer Beauftragten, die nicht exklusiv nur für diesen Fonds tätig werden, und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte auftreten.

Bei der Verwaltung des Fonds sind die involvierten Parteien verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

2.4 Verwaltungsgesellschaft

CAIAC Fund Management AG, Haus Atzig, Industriestrasse 2, FL-9487 Barenden,

Öffentlichkeitsregister-Nummer FL-0002.227.513-0.

CAIAC Fund Management AG wurde am 15. Mai 2007 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Barenden, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die FMA hat der Verwaltungsgesellschaft am 10. Mai 2007 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 1'000'000.- (in Worten: Schweizer Franken eine Million) und ist zu 100% einbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft führt das Anteilsregister.

Eine Übersicht von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentunternehmen befindet sich auf der Web-Seite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbands (LAFV) unter <http://www.lafv.li>.

2.4.1 Verwaltungsrat

Präsident	Dr. Roland Müller
Mitglieder	Dr. Dietmar Loretz Gerhard Lehner

2.4.2 Geschäftsleitung

Geschäftsführer	Thomas Jahn
Mitglied	Raimond Schuster

2.5 Vermögensverwaltung

Die Anlageentscheide sind an Perfect Management Services AG, Landstrasse 340, FL-9495 Triesen delegiert.

Perfect Management Services AG wurde am 1. Juli 2004 als selbständige Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes⁸ samt Ausführungsverordnung⁹ in Form einer Aktiengesellschaft, mit Sitz und Hauptverwaltung in FL-9495 Triesen, für eine unbeschränkte Dauer gegründet (Reg.Nr.: FL-0002.095.337-4). Das Gesellschaftskapital der Vermögensverwaltungsgesellschaft beträgt CHF 150'000.-.

⁸ Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung, LGBl Nr. 278 vom 30. Dezember 2005.

⁹ Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die Vermögensverwaltung, LGBl Nr. 289 vom 30. Dezember 2005.

Die leitenden Organe der Perfect Management Services AG verfügen über Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Beratung und Veranlagung von Vermögen von institutionellen und Privatkunden sowie Finanz- und Depotanalyse. Die Geschäftsführung der Perfect Management Services AG wird von Dr. oec. Jürg Schatz, Ivan Di Girolamo und lic. phil. Grace Schatz Di Girolamo wahrgenommen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag vom 28. Mai 2009.

2.6 Vertriebsberechtigte

Der Vertrieb der Anteile des Fonds ist an die Perfect Management Services AG, Landstrasse 340, FL-9495 Triesen, delegiert.

Die leitenden Organe der Perfect Management Services AG verfügen über Erfahrungen, Organisation und Fachkenntnisse im Vertrieb von Anteilen eines Investmentunternehmens an private und institutionelle Investoren sowie die Möglichkeit für diese geeignete Empfehlungen abzugeben.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Perfect Management Services AG abgeschlossener Vertriebsvertrag vom 28. Mai 2009.

2.7 Depotbank

Als Depotbank fungiert die NEUE BANK AG, Marktgass 20, FL-9490 Vaduz.

Die NEUE BANK AG besteht seit 1992. Ihre Haupttätigkeit besteht im Private Banking. Das volleingezahlte Aktienkapital von derzeit CHF 40 Mio. steht unter der Kontrolle der Gründeraktionäre, von denen 3 Partner aktiv in den Leitungsgremien mitwirken. Auch können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Wunsch an der Bank beteiligt. Die NEUE BANK AG verfügt per Ende 2013 über Eigenmittel in der Höhe von CHF 126.2 Mio.

Die Depotbank verwahrt das Vermögen des Fonds im Rahmen eines banküblichen Depotgeschäfts. Sie nimmt ferner alle Aufgaben wahr, die vom liechtensteinischen Gesetz über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 in der jeweils geltenden Fassung (IUG) vorgeschrieben werden.

2.8 Information und Zeichnung

Die Verwaltungsgesellschaft hat neben der Depotbank auch die Funktion einer Informations- und Zeichnungsstelle im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 inne.

Alle Investoren (Banken, Privatpersonen, Stiftungen, Versicherungen etc.) können bei der bei der Verwaltungsgesellschaft Anteile zeichnen und zurückgeben. Für Banken besteht diese Möglichkeit auch bei der Depotbank.

Neben der Depotbank ist auch die Verwaltungsgesellschaft befugt, Geld, physisches Gold und Silber entgegenzunehmen. Sie leitet diese an die Depotbank weiter.

Die Verwaltungsgesellschaft besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile.

2.9 Revisionsstelle des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

Fonds: AAC Financial Services Audit AG, Landstrasse 123, FL-9494 Triesen

Verwaltungsgesellschaft: ReviTrust Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan

Die Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaften haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

3 Allgemeine Informationen zum Fonds

3.1 Fondsstruktur

Der SafePort Precious Metals 95+ Fund hat die Struktur eines Einzelfonds. Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anleger verwaltet. Das gesamte Nettovermögen steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anleger. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen den Fonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation des Fonds entstanden sind, sind auf das Fonds-Nettovermögen beschränkt.

Der Fonds wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a IUG als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt. Der Fonds hat am 30. September 2009 von der FMA die Konzession erhalten und wurde am 7. Oktober 2009 ins liechtensteinische Öffentlichkeitsregister eingetragen. Der vorliegende vollständige sowie der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden beim liechtensteinischen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt.

Der vorliegende vollständige sowie der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 24. April 2015 mit Wirksamkeit per 1. Juli 2015 geändert.

Die jeweils gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter <http://www.lafv.li> zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft, dem Vertriebsberechtigten und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis dieses vollständigen Prospekts sowie des letzten Geschäfts- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im vollständigen Prospekt oder in einem darin genannten Dokument enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

3.2 Historische Performance

Die historische Performance des Fonds ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter <http://www.lafv.li> ersichtlich. Die historische Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

3.3 Total Expense Ratio (TER)

Die TER wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Vermögen des Fonds belastet werden. Die TER des Fonds wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter <http://www.lafv.li> sowie im jeweiligen Halbjahres- und Geschäftsbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

3.4 Retrozessionen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Fonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Retrozessionen direkt oder indirekt dem Fonds zugute kommen.

4 Anlagegrundsätze

4.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des SafePort Precious Metals 95+ Fund besteht darin, langfristig einen substantiellen realen Wertzuwachs zu erwirtschaften. Dazu investiert der Fonds weltweit in physisches Gold und Silber, ergänzt mit kleineren Anlagen in andere hochwertige Metalle (z.B. Platin, Rhenium oder Ruthenium) in physischer Form. Im Weiteren setzt sich der Fonds das Ziel, das Fondsvermögen gegen Wertverluste nach starken Preiserhöhungen zu schützen, ohne dass die physischen Bestände angetastet werden.

Der Fonds kauft, lagert und hält mindestens 95 % des Fondsvermögens in physischem Gold, Silber und weiteren hochwertigen Metallen. Diese Strategie wird auch im Namen des Fonds zum Ausdruck gebracht. Bei Unterschreitung der 95 % Limite ist der Vermögensverwalter verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist diese durch entsprechende Aufstockung von Positionen wieder zu erreichen.

Derivative Finanzinstrumente können aktiv zu Absicherungszwecken verwendet werden. Bei der Erwartung von Preisrückgängen können Wertabsicherungsmassnahmen, z.B. durch Termingeschäfte, eingesetzt werden.

4.2 Rechnungswährung

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden. Die Rechnungswährung wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

4.3 Profil des typischen Anlegers

Dieser Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein Portfolio von physischen Edelmetallen und anderen hochwertigen Metallen investieren wollen. Die Anleger sind zugleich bereit, die diesbezüglichen Risiken zu tragen und die auf der Basis der Rechnungswährung des Fonds möglicherweise grossen Wertschwankungen zu tragen.

5 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Fonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

5.1 Zugelassene Anlagen

Als Anlagen dieses Fonds sind insbesondere zugelassen:

- a) Physische Edelmetalle und andere hochwertige Metalle;
- b) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- c) Anteile oder Aktien offener oder geschlossener inländischer und ausländischer Fonds oder anderer offener oder geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion;

5.2 Flüssige Mittel

Der Fonds darf angemessene flüssige Mittel halten. Die flüssigen Mittel dürfen in allen Währungen, gehalten werden. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten, sowie Geldmarktfonds.

5.3 Anlagebeschränkungen

Das Fondsvermögen wird zu mind. 95% in physischen Gold, Silber und anderen hochwertigen Metallen investiert. Weitere Beschränkungen bestehen nicht.

5.4 Nicht zugelassene Anlagen

- a) Leerverkäufe und Konstruktionen, welche einem Leerverkauf gleichkommen;
- b) Immobilien oder Kunstgegenstände.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere Anlagerestriktionen festlegen.

5.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Beim Fonds bestehen folgende Einschränkungen:

- a) Der Fonds darf (z.B. zu Anlagezwecken oder Rücknahmen von Anteilen) bis zu höchstens 10% des Nettovermögens Kredite zu marktconformen Bedingungen aufnehmen. Der Fonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
- b) Der Fonds hat gegenüber der Depotbank keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Depotbank entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Fonds ändern.
- c) die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

5.6 Instrumente und Techniken

5.6.1 Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht von den Anlagezielen des Fonds abgewichen wird und dabei die Vorschriften in Ziffer 5.1 bis 5.5 eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden als Einheit betrachtet. Die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme gemäss Ziffer 5.5 Bst. a) darf das Gesamtrisiko insgesamt 110 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

5.6.2 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertschriftenleihe.

5.6.3 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

5.6.4 Wertschriftenentlehnung (Securities Borrowing)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Wertschriftenentlehnung.

6 Risiken und Risikoprofile

6.1 Spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Der SafePort Precious Metals 95+ Fund investiert weltweit physisch in Edelmetalle, ergänzt mit kleineren Anlagen in andere hochwertige Metalle (z.B. Platin, Rhenium oder Ruthenium) in physischer Form. Die Preisbildung der Edelmetalle hängt nicht nur von den üblichen wirtschaftlichen Angebots- und Nachfragebedingungen mit allen allgemein bekannten wirtschaftlichen Risikokomponenten ab, sondern kann auch in hohem Masse politisch beeinflusst werden. Daraus können sich spezifische Risiken und Chancen ergeben.

Dies ist ein Fonds für Anleger mit erhöhter Risikobereitschaft. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des Fonds markant von der generellen Entwicklung der zugrunde liegenden Märkte, in denen der Anlagefonds investiert, abweichen kann.

Es kann auch die Gefahr bestehen, dass die Edelmetallmärkte aus politischen oder anderen Gründen nicht liquide sind oder Werte nicht transferiert werden können und dadurch der Wert der Fondsanteile beeinträchtigt wird.

Die Entwicklung der Edelmetallpreise kann auch von Zinsniveau der Abrechnungswährung oder von anderen Währungen beeinflusst werden. Dadurch kann der Wert der Fondsanteile negativ oder positiv beeinflusst werden.

Geldwertrisiko

Bei Anlagen in physischen Edelmetallen bzw. der Kapitalanlagen in andere hochwertige Metalle ist dieses Risiko nach derzeitigem Wissenstand gering. Jedoch kann sich aus einem Zusammenwirken mehrerer Faktoren eine Rückwirkung auch auf Edelmetallanlagen und die anderen, oben in Pkt. 4 und 5 genannten, Anlagen ergeben.

Unternehmerrisiko

Bei Anlagen in physische Metalle ist nach derzeitigem Wissenstand dieses Risiko gering.

6.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen des Fonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Der Wert der Anlagen, ebenso wie das aus ihnen gewonnene Einkommen kann fallen oder steigen und kann nicht garantiert werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel des Fonds auch tatsächlich erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden vollständigen Prospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können zur Absicherung genutzt werden. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Kapitalanlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länderrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Fonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Investmentanlagen aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Fonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Fonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte, die auf eine Fremdwährung lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne.

Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Die Edelmetallpreise werden vornehmlich in US-Dollar gehandelt und bewertet. Es ist möglich, dass in der Abrechnungswährung (Euro) ein von der Preisentwicklung in US Dollars abweichende Preisentwicklung stattfindet. Somit kann der Wert der Fondsanteile trotz Investitionen in Edelmetalle auch durch internationale Währungsentwicklungen negativ oder positiv beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Anlagen investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Anlage erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Anlagen mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung enthält.

7 Beteiligung am Fonds

7.1 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff „Vereinigte Staaten“ umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen (possessions) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und die Vertriebsberechtigte übernehmen keine Haftung für den Fall, dass der Vertrieb oder der Erwerb oder Besitz von Anteilen im Wohnsitzstaat des Anlegers diesem nicht gestattet ist oder nur mit Auflagen erfüllt werden kann.

7.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt.

7.3 Ausgabe von Anteilen

Anteile können am Bewertungstag gezeichnet werden, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Ziffer 7.8 im Detail beschrieben. Von dem auf dem Zeichnungsschein vermerkten Zeichnungsbetrag (Bruttozeichnungsbetrag) werden die Zahlstellengebühr sowie allfällige Ausgabekommissionen und Steuern berechnet und abgezogen. Der daraus resultierende Nettozeichnungsbetrag wird daraufhin zum NAV des entsprechenden Bewertungstages abgerechnet. Die Höhe der jeweiligen Zahlstellengebühr sowie der maximalen Ausgabekommission wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Zeichnungsanträge müssen bei der Depotbank oder Verwaltungsgesellschaft zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Der Zeichnungsbetrag muss am Bewertungstag 16.00 Uhr auf dem Zeichnungskonto eingegangen sein, damit der Zeichnungsauftrag am darauf folgenden Berechnungstag erfüllt werden kann. Sollten die Gelder nach dem Bewertungstag 16.00 Uhr eingehen, wird der Zeichnungsauftrag am nächsten Bewertungstag berücksichtigt. Generell kann ein Zeichnungsauftrag nur dann berücksichtigt werden, wenn der dafür vorgesehene Zeichnungsschein vollständig ausgefüllt und die im Zeichnungsschein angegebenen zusätzlich benötigten Dokumente und Unterlagen beigelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen einzufordern, bevor sie einen Zeichnungsauftrag berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt neben einem Zeichnungskonto in EUR auch ein Zeichnungskonto in CHF für Zeichnungsgelder bereit. Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich der Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Wird eine Zeichnung wegen fehlender Unterlagen und/oder Informationen nicht berücksichtigt, werden die bereits eingegangenen Gelder abzüglich etwaiger Überweisungsspesen wieder an deren Ursprung zurücktransferiert.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich der Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

7.3.1 Sacheinlagen

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch physische Gold und Silber in gängigen Grössen (u.a. 1 KG Barren, 100 Gramm Barren, 1 Barren zu 1 Feinunze, bekannte und häufig gehandelte Sammlermünzen, Vreneli) als Gegenwert für neu ausgegebene Fondsanteile entgegennehmen, wenn dieses in den Rahmen der Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds passt (Zif. 4 und 5). Die Verwaltungsgesellschaft muss der Annahme von Sacheinlagen ausdrücklich zustimmen und sie behält es sich vor, die Annahme und die Bewertung von Sacheinlagen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere, wenn eine Konformität mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik (Anlagerichtlinien) des Fonds nicht hergestellt werden kann.

Der Einlieferer von Sachwerten hat sein Verfügungsrecht über die Sachwerte der Zahlstelle unaufgefordert und erschöpfend iSv Zif. 7.7 des Prospekts nachzuweisen.

Sacheinlagen werden anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft geprüft und bewertet. Die Bewertung kann auch auf Kosten des Einlieferers von Sachwerten durch die Depotbank vorgenommen werden. Die Bewertungen der Depotbank (exkl. Gebühren) sind unverbindliche Grundlage für das Preisangebot des Fonds. Das Preisangebot des Fonds ist für den Einlieferer von Sachwerten verbindlich.

Die Gebühren und Kosten sind jedenfalls in der Rechnungswährung des Fonds zu erlegen. Die Aufwendungen für eine ergänzend notwendige Überprüfung der Herkunft der Sachwerte (Due Diligence) trägt der Einlieferer von Sachwerten.

Der Einlieferer von Sachwerten erhält entsprechend dem Wert des Preisangebots der Verwaltungsgesellschaft Anteile am Fonds. Eine Barablöse von Sacheinlagen oder teilweise Rückzahlung in Barmitteln oder in anderen Sachwerten ist nicht möglich. Nach der Abrechnung der Zeichnung durch Sacheinlage erhält der Einlieferer eine Abrechnung über sämtliche Kosten und Gebühren. Der Einlieferer hat den Gesamtbetrag innerhalb von 14 Tagen in bar oder auf das Bankkonto des Fonds (Zeichnungsschein) zu zahlen. Sofern eine Zahlung der Ausgabekommission und/oder der Zahlstellengebühr vom Anleger nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Bewertung der Sacheinlieferung in bar erfolgt, ist die Fondsleitung ermächtigt, Fondsanteile des Anlegers zur Deckung der vorgenannten Zahlungsverpflichtungen des Anlegers zu verwenden.

Der Zeichnungsbetrag entspricht den kumulierten Werten der eingebrachten Sachwerte, welche mittels deren Schlusskurse des relevanten Bewertungstages des Anlagefonds bewertet werden.

Aus der Sacheinlage dürfen dem Investmentunternehmen keine Kosten entstehen. Im Zusammenhang mit der Sacheinlage entstandene Kosten sind vom Sacheinleger (Anteilsinhabers) zu tragen.

7.4 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden am Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Ziffer 7.8 im Detail beschrieben. Die Abrechnung erfolgt zum NAV abzüglich einer Zahlstellengebühr, etwaigen Überweisungsspesen sowie einer allfälliger Rücknahmekommission und etwaiger Steuern. Die Höhe der Zahlstellengebühr sowie einer allfälligen maximalen Rücknahmekommission wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Rücknahmeanträge müssen bei der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in diesem Fonds unter die in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ aufgeführte Mindestanlage fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen und ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Anleger gehaltenen Anteile handelt.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des Fonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Anteilen in der Regel innerhalb von maximal fünf Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit selbständig die Rücknahme von Anteilen durchführen, wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers anstatt nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich der Gebühren.

7.4.1 Rücknahme von Anteilen und Auszahlung in Sachwerten

Rückzahlungen von gekündigten Anteilen können auf entsprechenden Antrag des Investors auch in Form von physischem Gold erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft genehmigt die Auszahlung in Sachwerten und achtet darauf, dass die Konformität mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik (Anlagerichtlinien) des Fonds immer gewährleistet ist.

Die Zahlstelle übernimmt für die damit verbundenen Gefahren bei der Auszahlung und dem Transport von Sachwerten, insbesondere Edelmetallen, keine Haftung.

Die mit dieser Rückzahlungsform zusätzlich anfallenden Kosten gehen jedenfalls zulasten des Investors bzw. werden vom Wert der Auszahlung in Sachwerten in Abzug gebracht. Ansprüche oder Teilansprüche, die kleiner als der Gegenwert von 1 Barren zu je 1 Feinunze Gold oder 1 Barren zu je 1 KG Silber sind, werden nur in Bar ausbezahlt.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises in Form von Sachwerten wird der betreffende Anteil ungültig.

7.5 Market Timing

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft erlauben kein „Market Timing“ (das unlautere Ausnutzen von Wertunterschieden bei Fonds durch den kurzfristigen und systematischen Handel mit Fondsanteilen). Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdächtigen Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der übrigen Anleger dienende Massnahmen zu ergreifen.

7.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Fonds aussetzen,

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Fonds bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- c) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden,

Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Aufschub unverzüglich der FMA, der externen Revisionsstelle und in geeigneter Weise den Anlegern mit.

Ist eine ordnungsgemässe Bewertung des Vermögens nicht möglich, hat die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich die FMA zu informieren und Vorschläge über geeignete Massnahmen zu unterbreiten. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Berechnung des Nettoinventarwertes auszusetzen (Sistierung des Fonds), sofern das gesetzlich vorgeschriebene Mindestnettovermögen unterschritten wird, oder sofern ein im Verhältnis zu den Kosten des Fonds ungenügendes Nettovermögen vorliegt. Zeichnungen und Rücknahmen welche durch die Sistierung nicht abgerechnet werden konnten, werden für den nächsten offiziell publizierten NAV vorgemerkt und mit diesem ausgeführt.

7.7 Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei

Die inländischen Vertriebsberechtigten sind gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörenden Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

In ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige sind die inländischen Vertriebsberechtigten verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

7.8 Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zum Bewertungstag entsprechend des Bewertungsintervalls ermittelt. Wenn der Bewertungstag und der 31. Dezember in dieselbe Kalenderwoche fallen, wird nur der NAV zum 31. Dezember berechnet. Die Bewertung erfolgt nach den unten genannten Grundsätzen. Information zum Bewertungstag und zum Bewertungsintervall sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Durch die Häufung von Bankfeiertagen zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres kann es zu Verzerrungen bei den Bewertungspreisen der Zielinvestments des Fonds kommen. Dies ist bedingt durch fehlende Liquidität (geringe Handelsvolumen) und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze. Es ist im Vorfeld nicht abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegen wird und somit das Anteilsgeschäft des Fonds fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäfte an die Anleger dar, da der entsprechende NAV (Net Asset Value, Nettoinventarwert pro Anteil) erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich verzögert verarbeitet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat daher die Möglichkeit bei Fonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann die Verwaltungsgesellschaft die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresabschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger im Publikationsorgan des Fonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November jeden Jahres über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und die NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Werktagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

Der NAV eines Anteils ist in der Rechnungswährung des Fonds ausgedrückt und ergibt sich aus der zukommenden Quote des Vermögens des Fonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen auf 0.01 Euro gerundet.

Das Vermögen des Fonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des massgeblichen Ausgabe- und Rücknahmetages bewertet. Wenn eine Anlage an mehreren Börsen oder Märkten gehandelt wird, ist der Kurs jenes Marktes massgebend, welcher der Hauptmarkt für diese Anlage ist. Vorbehalten bleibt Bst. b unten;

- b) bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Bst. a und b oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Kauf/Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird;
- d) Kollektive Anlagen: Grundlage für die Bewertung von Anlagepositionen ist der zuletzt verfügbare Nettoinventarwert der jeweiligen Anlageposition vor dem jeweiligen Bewertungstag. Alle nicht auf die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisen-Schlusskurs am jeweiligen Bewertungstag in die Rechnungswährung des Fonds umgerechnet;
- e) 100%-Beteiligungen an Unternehmen, die die Managed Accounts betreiben, werden gemäss deren Nettosalen am jeweiligen NAV-Stichtag bewertet.
- f) die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet; und
- g) für den Fonds werden die Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung des Fonds lauten, in die Rechnungswährung des Fonds zum Mittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Liechtenstein, oder falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt erhältlich ist, umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Prinzipien zur Bewertung des Vermögens anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des Fonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Anlagen getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

7.9 Konversion zwischen SafePort Funds

Konversion zwischen liechtensteinischen SafePort Fonds, welche durch die CAIAC Fund Management AG verwaltet werden und den Namen SafePort als Namensbestandteil tragen, werden analog einer Neuzeichnung und gleichzeitiger Rücknahme von Anteilen gehandhabt. Für solche Transaktionen wird keine Ausgabekommission belastet, jedoch kommt eine reduzierte Zahlstellengebühr (Konversionsgebühr zwischen SafePort Funds) zur Anwendung, wie in den Eckdaten beschrieben.

8 Verwendung des Erfolgs

Die erwirtschafteten Erträge des Fonds werden gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

9 Steuervorschriften

Das verwaltete Vermögen eines Anlagefonds ist steuerbefreit.

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem Fonds löst keine Emissionsabgabe aus. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler¹⁰ ist.

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren. Allfällige Ertragsausschüttungen des Fonds bilden Vermögensertrag und sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind als Erwerb zu versteuern. Auf Ausschüttungen ist keine Couponsteuer geschuldet.

Die ausgeschütteten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins des Fonds unterliegen im Fürstentum Liechtenstein nicht der EU-Zinsbesteuerung. Der Fonds untersteht auch keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der Fonds untersteht keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle. Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

¹⁰ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

10 Kommissionen und Kosten

10.1 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland keine Rücknahmekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

Bei der Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Fonds, kann die Verwaltungsgesellschaft keine Rücknahmekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

Zahlstellengebühr

Bei Anteilszeichnungen und Anteilsrücknahmen erhebt die Zahlstelle jeweils eine Gebühr gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ auf dem Nettozeichnungs- bzw. Nettorücknahmebetrag (nach Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission)..

10.2 Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds

10.2.1 Vermögensverwaltungskommission und Administrationsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Administration und das Risikomanagement und der Vermögensverwalter für die Vermögensverwaltung jährliche Gebühren gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ in Rechnung. Diese werden auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. Minimumgebühren können pro rata temporis auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt werden.

10.2.2 Depotbankgebühr

Für die Verwahrung des Vermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im IUG aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank eine jährliche Gebühr gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Fonds berechnet, im Rahmen der NAV Berechnung abgegrenzt und quartalsweise ausgezahlt. **10.2.3 Or-**
dentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds (z.B. Bewilligungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte in allen notwendigen Sprachen); diese werden aktiviert und über eine Periode von 5 Jahren linear abgeschrieben;
- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Geschäfts- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Fonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Fonds in Liechtenstein und im Ausland;
- Alle Steuern, die auf das Vermögen des Fonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zulasten des Fonds erhoben werden;

- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit der Vertriebsbewilligung im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) einschliesslich Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Organisation und Aufrechterhaltung der Steuertransparenz im In- und Ausland anfallen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland einschliesslich Druckkosten und Versand der Depotauszüge;
- Honorare der Revisionsstelle und der Steuerberater;
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss IUG und IUUV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente);
- Kosten für die physische Herstellung, Lieferung, Lagerung, Umlagerung und Verwahrung der zugelassenen Anlagen gemäss Ziffer 5.1
 - a) bei externen Verwahrstellen
 - b) und sonstigen Beteiligten.
- Gründungskosten und laufende Aufwendungen der eigens für und/oder durch den Fonds errichteten und ausschliesslich durch den Fonds gehaltenen und/oder erworbenen Gesellschaften;
- Marketingmaterial des Vertriebsberechtigten bis zu einem Pauschalbetrag von EUR 40'000.- p.a., ab einem Fondsvolumen von EUR 30 Mio. bis maximal EUR 80'000.- p.a.;
- Organisation und Besuch von Fachtagungen durch den Vertriebsberechtigten bis zu einem Pauschalbetrag von EUR 25'000,- p.a.;
- Betriebswirtschaftlich begründete Repräsentationskosten und Reisespesen des Vertriebsberechtigten bis zu einem Pauschalbetrag von EUR 40'000.- p.a., ab einem Fondsvolumen von EUR 30 Mio. bis maximal EUR 80'000.- p.a.;
- Kosten im Zusammenhang mit den Währungsrisiken bei der Auszahlung von Gebühren und Kommissionen;

Gewisse Kosten und Gebühren können dem Fonds, vor allem in der Anfangsphase des Fonds, erlassen werden, bzw. extern bezahlt werden. Dies mit dem Ziel hohe Kostenbelastungen des Fonds im Verhältnis zum Nettovermögen in der Aufbauphase zu mildern. Dies kann dazu führen, dass die ausgewiesene TER (Total Expense Ratio) nicht auf derselben Grundlage berechnet wird wie zukünftige TERs. Entsprechende Offenlegung und Erklärungen sowie die gültige Höhe der Auslagen des Fonds werden im Jahresbericht aufgeführt.

Die Anteilsinhaber werden mittels Mitteilung an die Anteilsinhaber über die Inanspruchnahme und Verzicht dieser Möglichkeit informiert.

10.2.4 Ausserordentlicher Aufwand

Zusätzlich können dem Anlagefonds, bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse und wenn die Verwaltungsgesellschaft dies im Interesse der Anleger als nötig erachtet, belastet werden:

- Wirtschaftsprüfer: Kosten für ausserordentliche und das vereinbarte Honorar übersteigende Aufwendungen des Wirtschaftsprüfers, die diesem aus Expertisen, die er im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen hat, entstanden sind.
- Kosten für von der Verwaltungsgesellschaft in Auftrag gegebene Rechts- oder Sachverständigengutachten

10.2.5 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Fonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (insbes. marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Zoll, Transportkosten). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

10.2.6 Indirekte Kosten

Auf Stufe der indirekten Anlagen fallen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren an, und es können Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

10.2.7 Performance Fee

Zusätzlich erhebt die Verwaltungsgesellschaft eine Performance Fee (Gewinnanteil) gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“, welche unter Anwendung des „High Watermark“-Prinzips berechnet wird. Dabei bildet der Erstausgabepreis die erste High Watermark.

Als performanceorientierte Gebühr werden 5.0% der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil vor Berechnung der performanceorientierten Gebühr und der zuletzt erreichten High Watermark des jeweiligen Segments, multipliziert mit der Anzahl der Anteile zu Beginn der aktuellen Bewertungsperiode, dem Segment als Kosten belastet.

Eine Performance Fee fällt nur an, wenn am Bewertungstag der Nettoinventarwert pro Anteil vor Belastung einer allfälligen performanceorientierten Gebühr höher ist als die bisherige High Watermark.

Diese Performance Fee wird dem Vermögensverwalter (vgl. Ziffer 2.5) im Nachhinein quartalsweise ausbezahlt.

Anstelle des bisherigen High Watermark Wertes tritt dann der neue, höhere Wert nach Abzug der performanceorientierten Gebühr für die nächste Bewertungsperiode in Kraft. Ansonsten bleibt die High Watermark unverändert. Eine einmal erreichte High Watermark bleibt auch nach Ablauf eines Geschäftsjahres des Fonds bestehen.

Zur Veranschaulichung wird folgend ein Berechnungsbeispiel dargestellt:

Zeit	NAV pro Anteil vor Performance Fee	High Watermark pro Anteil	Performance in %	Performance seit der letzten High Watermark in %	Performance Fee pro Anteil	NAV pro Anteil nach Performance Fee
Woche 1	100,08	100,0000	0,08%	0,08%	0,0040	100,0760
Woche 2	101,30	100,0760	1,22%	1,22%	0,0612	101,2388
Woche 3	100,50	101,2388	-0,73%	-0,73%	0,0000	100,5000
Woche 4	103,80	101,2388	3,28%	2,53%	0,1281	103,6719
Woche 5	105,60	103,6719	1,86%	1,86%	0,0964	105,5036
Woche 6	102,70	105,5036	-2,66%	-2,66%	0,0000	102,7000

11 Informationen an die Anleger

1. Publikationsorgan des Fonds ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband <http://www.lafv.li>.
2. Im Publikationsorgan werden die wesentlichen Änderungen des vollständigen Prospekts veröffentlicht, insbesondere:
 - Wechsel der Verwaltungsgesellschaft;
 - Wechsel der Depotbank;
 - Wechsel der externen Revisionsstelle;
 - Kündigung und Auflösung des Fonds.
3. Die Verwaltungsgesellschaft publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise inkl. Kommissionen oder den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „plus Kommissionen“ bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Web-Seite des Liechtensteinischer Anlagefondsverbandes. Die Preise werden gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ publiziert.
4. Der vollständige Prospekt, der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen sowie die jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresberichte, sofern deren Publikation bereits erfolgte, können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei allen Vertriebsberechtigten in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bezogen werden.

12 Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds

12.1 Dauer

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

12.2 Auflösung

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den Fonds aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung wird im Publikationsorgan veröffentlicht und vorgängig der FMA mitgeteilt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des Fonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Fonds unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Depotbank zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Fonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Fonds gemäss den gesetzlichen Bestimmungen respektive den Richtlinien und Anweisungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

12.3 Umstrukturierung

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft können der Fonds mit Zustimmung der Depotbank und unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften vereinigt, gespalten, in eine andere Rechtsform umgewandelt oder deren Vermögen auf einen anderen Fonds übertragen werden. Die Umwandlung des Fonds in eine andere Rechtsform sowie die Übertragung des Vermögens des Fonds auf einen anderen Fonds bedürfen der Bewilligung der FMA.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in den übernehmenden Fonds überführt. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten zum Zeitpunkt der Vereinigung Anteile am übernehmenden Fonds nach Massgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses, und der übertragende Fonds wird ohne Liquidation aufgelöst. Die FMA kann einen Aufschub für die Rücknahme von Anteilen bewilligen, wenn die Vereinigung mehr als einen Tag in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsgesellschaft meldet der FMA den formellen Abschluss der Vereinigung. Die externe Revisionsstelle bestätigt dies zuhanden der FMA.

Der Fonds darf unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und der von der FMA festgelegten Voraussetzungen im Übrigen nur vereinigt werden, wenn:

- a) Die vollständigen Prospekte des übertragenden und des übernehmenden Fonds hinsichtlich der Anlagepolitik und der den Fonds belasteten Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) der übertragende und der übernehmende Fonds zum Zeitpunkt der Vereinigung auf der gleichen Bewertungsgrundlage bewertet werden, das Umtauschverhältnis berechnet sowie die Aktiven und Passiven übernommen werden;
- c) den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile innert angemessener Frist zurückzugeben; und
- d) den Anlegern und den Fonds durch die Vereinigung keine direkten Kosten entstehen.

Unter sinngemässer Einhaltung der vorstehenden Bst. a - d ist die Verwaltungsgesellschaft überdies berechtigt, den Fonds zu spalten, umzubilden, umzuwandeln bzw. zu übertragen.

12.4 Sachauslage

Bei Liquidation des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, geeignete Vermögenswerte des Fonds mit Zustimmung der Anleger anstelle von Bargeld auszuliefern. Die Bewertung dieser Vermögenswerte muss identisch sein mit der Bewertung für die Berechnung des Nettoinventarwertes.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der Fonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz. Die deutschen Fassungen des vollständigen sowie des vereinfachten Prospekts und der Vertragsbedingungen sind massgebend.

Der vorliegende Prospekt tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bendern, 1. Juli 2015

Verwaltungsgesellschaft

Depotbank

CAIAC Fund Management AG

NEUE BANK AG